

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die sofortige Stilllegung von Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland (Atomsperrgesetz)
— Drucksachen 10/1913, 10/5574 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Harrisburg und Tschernobyl haben die Gefahren der Nutzung der Kernenergie der großen Mehrheit der Bevölkerung ins Bewußtsein gerückt: Die bisher als hypothetisch angesehenen „Restrisiken“ bei Atomkraftwerken sind Wirklichkeit geworden. Angesichts dieser Tatsache sind existenzbedrohende Risiken, wie sie u. a. mit der Kernenergie verbunden sind, auf Dauer nicht mehr verantwortbar. Bezüglich der zivilen Nutzung der Kernenergie hat sich im Laufe der Zeit gezeigt, daß

- die Qualität und der mögliche Umfang des Risikos zur Umkehr zwingt,
- die zivile und militärische Nutzung nicht trennbar sind,
- die internationale Verantwortung durch die kontinentalen Auswirkungen ernst genommen werden müssen,
- die Verantwortung für unsere Nachwelt wahrgenommen werden muß,
- nur sozialverträgliche Energiesysteme verwirklicht werden sollten,
- ökonomisch und ökologisch vorteilhafte Alternativen existieren.

Deshalb ist die Nutzung der Kernenergie zu energiewirtschaftlichen Zwecken während der Übergangszeit abzuwickeln und mittelfristig zu beenden. Während dieser Übergangszeit sind Leben, Gesundheit, Sachgüter und die Umwelt zu schützen, Gefahren für den Frieden zu verhindern und Vorsorge zu treffen, um Schäden, die durch die Nutzung der Kernenergie und durch ionisierende Strahlen entstehen können, auszugleichen. Zugleich ist die Erforschung der Kernenergie zu medizi-

nischen, entsorgungs- und sicherheitstechnischen Zwecken zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag hält eine Änderung des geltenden Atomgesetzes mit folgenden Regelungsinhalten für notwendig:

- Der Förderzweck sowie die davon abgeleiteten anderen Privilegien bei der Nutzung der Kernenergie müssen aufgehoben werden; die Beendigung der Nutzung der Kernenergie muß Zweckbestimmung werden.
- Neue Bau-, Weiterbau- und Erstbetriebsgenehmigungen für kerntechnische Anlagen dürfen nicht mehr erteilt werden, sofern es sich nicht um Nachrüstungsmaßnahmen handelt, mit denen die nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge erreicht wird.
- Alle Kernkraftwerke sind entsprechend dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Dabei ist die gesamte Breite des fachwissenschaftlichen Sachverständes heranzuziehen. Bei Sicherheitsdefiziten ist nachzurüsten oder – wenn dies nicht möglich ist – stillzulegen. Der Grundsatz „Sicherheit und Sozialverträglichkeit geht vor Wirtschaftlichkeit“ muß gesetzliche Auslegungsregel werden. Die sicherheitstechnische Überprüfung muß zur dauernden Pflicht erhoben werden.
- Es muß eine finanzielle Stillegungsvorsorge gesetzlich vorgeschrieben werden.
- Die Grundsätze des Strahlenschutzes, wie das Minimierungsgebot, das 30-Millirem-Konzept und die Festlegung der Kollektivdosis sind im Atomgesetz selbst zu normieren.
- Die Wiederaufarbeitung sowie die Nutzung von Plutonium und anderen waffentechnischen verwendungsfähigen Kernbrennstoffen ist zu untersagen.
- Für bestehende kerntechnische Anlagen ist der Nachweis der Entsorgung gesetzlich vorzuschreiben. Bei Kernkraftwerken ist über den Weg der Direkten Endlagerung zu entsorgen. Die Zwischenlager sind auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen.
- Die Deckungsvorlage für nukleare Schäden muß auf 10 Milliarden Deutsche Mark erhöht werden; die kostenlose staatliche Freistellung hat zu entfallen.
- Umfang und Inhalt des Ausgleichsanspruchs im Fall von kerntechnischen Unfällen zugunsten der Bürger ist neu zu regeln.
- Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber Betreibern von kerntechnischen Anlagen muß für den Fall eines berechtigten Bestandsschutzes neu gestaltet werden. Dabei ist der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die entsprechende Bedeutung einzuräumen.

- Bisher betriebene Anlagen zur energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie dürfen nur noch für eine notwendige Übergangszeit konzessioniert, müssen spätestens jedoch am 31. Dezember 1996 stillgelegt werden; ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Entsorgung und zur Beseitigung der aus der bisherigen Nutzung der Kernenergie entstandenen Folgen.
- Die Betriebsräte (Personalräte) müssen bei der Realisierung des Schutzziels (insbesondere von Leben, Gesundheit, Sachgütern und Umwelt) beteiligt werden.

Bonn, den 9. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

